

17. Jänner 1860.

N^o 13.

17. Stycznia 1860.

(133) Kundmachung. (1)

Nro. 1. Das hohe k. k. Finanz-Ministerium hat laut Erlasses vom 22. Dezember 1859 Z. 53983-332 für das erste Solar-Semester 1860 vom 1. Jänner 1860 das Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache Post, und zwar:

In Niederösterreich mit	1	fl.	30	kr.
" Oberösterreich mit	1	"	24	"
" Salzburg mit	1	"	36	"
" Steiermark mit	1	"	30	"
" Kärnthn mit	1	"	40	"
" Böhmen mit	1	"	34	"
" Mähren und Schlesien mit	1	"	20	"
" Tirol und Vorarlberg mit	1	"	56	"
Im Küstenlande mit	1	"	56	"
In Krain mit	1	"	56	"
Im Pesther Bezirke mit	1	"	22	"
" Pestburger Bezirke mit	1	"	20	"
" Nebenburger Bezirke mit	1	"	20	"
" Kaschauer Bezirke mit	1	"	14	"
" Großwardeiner Bezirke mit	1	"	14	"
" Montan-Distrikte und Zengger M. C. Bezirke mit	1	"	46	"
" Piccaner u. Ottochaner Regiments-Bezirke mit	1	"	40	"
" Oguliner Regiments-Bezirke mit	1	"	56	"
" übrigen kroatisch-slavonischen Postgebiete mit	1	"	18	"
In der serbischen Wojwodschafft und im Temeser Banate mit	1	"	20	"
" Siebenbürgen mit	1	"	10	"
Im Krakauer Regierungs-Bezirke mit	1	"	10	"
" Lemberger	—	"	98	"
" Czernowitzer	—	"	96	"

öst. Währ. festgesetzt, welches zur allgemeinen Kenntniss gebracht wird.
K. k. galiz. Postdirektion.
Lemberg, am 12. Jänner 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 1. Wysokie c. k. Ministerium finansów ustanowiło dekretem z 22. grudnia 1859 l. 53983-332 na pierwsze półrocze stonieczne 1860, zaczawszy od dnia 1. stycznia 1860, należytość pocztową od jednego konia i pojedynczej poczty:

W niższej Austrii na	1	zl.	30	cent.
" wyższej Austrii na	1	"	24	"
" Salzburgu na	1	"	36	"
" Styrii na	1	"	30	"
" Karyntyi na	1	"	40	"
" Czechach na	1	"	34	"
" Morawii i w Szląsku na	1	"	20	"
" Tyrolu i Vorarlbergu na	1	"	56	"
" Istrii na	1	"	56	"
" Krainie na	1	"	36	"
" Pesztyńskim powiecie na	1	"	22	"
" Preszburskim	1	"	20	"
" Oedenburskim	1	"	20	"
" Koszyckim	1	"	14	"
" Wielko-Waradyńskim powiecie na	1	"	14	"
" dystrykie górniczym i Zenggerskim powiecie wojskowym na	1	"	46	"
" powiecie Likkańskiego i Ottokańskiego pułku na	1	"	40	"
" powiecie Ogulińskiego pułku na	1	"	56	"
Na innem kroacko-slawońskim terytorium pocztowem	1	"	18	"
W Województwie Serbskiem i Temeskim banacie na	1	"	18	"
" Siedmiogrodzie na	1	"	10	"
" Krakowskim okręgu rządowym na	1	"	10	"
" Lwowskim	—	"	98	"
" Czerniowieckim	—	"	96	"

wal. austr., co się niniejszem podaje do wiadomości powszechnej.
C. k. gal. Dyrekcya pocztowa.
Lwów, 12. stycznia 1860.

(71) Kundmachung. (1)

Nr. 43417. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte in Zivilsachen wird hiemit kundgemacht, daß zur Hereinbringung der von Feige Fränkel als Rechtsnehmerin der Maria Sieczkowska erstegten Forderung pr. 100 Duf. und 176 fl. K.M. f. R. G. die derselben zur Hypothek dienende, über den Gütern Duńkowice dom. 420. pag. 337. n. 107. on. für Heinrich Lapiński intabulirte Summe pr. 2000 Duf. oder

10 000 fl. K.M. f. R. G. in drei nach einander folgenden Terminen, d. i. am 9. Februar, 23. Februar und 8. März 1860 in der Amtskanzlei dieses k. k. Landesgerichtes, jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen feilgebothen werden wird:

1) Als Ausrufpreis wird der Nominalwerth dieser Summe pr. 10.000 fl. K.M. oder 10.500 fl. öst. Währ. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verpflichtet den 20. Theil des Nominalwerthes der zu veräußernden Summe im Betrage von 515 fl. ö. W. zu Händen der Lizitations-Kommission im Baaren, oder in nach dem Kurse des Lizitationstages oder des nächsten ihm vorangehenden Tages zu berechnenden Pfandbriefen der galiz. ständ. Kreditsanstalt, der öffentlichen Staats- oder galizischen Grundentlastungs-Obligazionen zu erlegen, welches Angeld dem Meistbietenden in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber nach der beendigten Lizitation zurückgestellt werden wird.

3) Der Meistbiether ist verpflichtet, binnen 14 Tagen nach erlangter Rechtskraft des den Lizitationsakt zu Gericht nehmenden Bescheides den ganzen Kaufschilling nach Abschlag des Angeldes an das gerichtliche Erlagsamt im Baaren zu erlegen, widrigens auf Ansuchen der Exekuzionsführerin eine neuerliche Lizitation dieser Summe in einem einzigen Termine auf Gefahr und Kosten des vertragsbrüchigen Erstehers ausgeschrieben und diese Summe um was immer für einen Preis veräußert werden wird.

4) Der Meistbiether ist gehalten die auf der erstandenen Summe hypothekirten Forderungen, in so weit der Kaufschilling reicht, zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihre Geldforderung vor dem allenfalls vorgesehenen Aufkündigungstermine nicht übernehmen wollten.

5) Sobald der Erstehere den ganzen Kaufschilling nach Abzug der etwa zu übernehmenden, in den Kaufpreis eintretenden Forderungen gerichtlich erlegt haben wird, wird ihm das Eigenthumsdekret der erstandenen Summen ausfertigt, derselbe auf seine Kosten intabulirt und die auf derselben hypothekirten Lasten mit Ausnahme der übernommenen aus dem Lastenstande dieser Summe gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen werden.

6) In den obigen drei Terminen wird die zu veräußernde Summe nicht unter dem Nominalwerthe veräußert werden, für den Fall aber, als sich im dritten Termine kein Käufer um den Nominalwerth fände, wird behufs Feststellung erleichternder Bedingungen auf den 22. März 1860 um 4 Uhr Nachmittags eine Tagfahrt anberaumt und werden zu derselben sämmtliche auf der Summe vorgemerkten Gläubiger, und zwar mit dem Anhang vorgeladen, daß die Ausbleibenden zur Mehrzahl der Stimmen der Erscheinenden gezählt werden würden.

7) Der Tabularertrakt der zu veräußernden Summe liegt in der Registratur zur Einsicht offen, der Lastenstand der Güter Duńkowice, auf welchen die zu veräußernde Summe haftet, kann in der Landtafel eingesehen werden.

Von dieser Veräußerung werden beide Theile, die Eigenthümer der zur Hypothek dienenden Güter Duńkowice, dann die Hypothekargläubiger zu eigenen Händen, diejenigen aber, welchen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden könnte, oder welche erst nach Ausschreibung der Veräußerung an die Gewähr gelangen sollten, wie auch der dem Wohnorte nach unbekanntes Hr. Nicolaus Bartmański durch den hiemit zu diesem wie auch zu allen nachfolgenden Akten zum Kurator bestellten Herrn Advokaten Hönigsmann mit Substituirung des Herrn Advokaten Czajkowski und durch Edikt verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.
Lemberg, den 29. November 1859.

(109) Kundmachung. (3)

Nr. 296-Civ. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Gliniany wird derjenige, welcher das auf den Namen des Samuel Fränkel lautende National-Anlehens-Zertifikat des k. k. Steueramtes zu Gliniany vom 18. August 1854 Z. 224/247 über 20 fl. K.M. in Händen haben sollte, vorgeladen, in der Frist von einem Jahre dasselbe um so gewisser vorzubringen, als nach fruchtlosem Verlauf dieser Frist es als unwirksam erklärt wird.

Gliniany, am 10. Dezember 1859.

E d y k t.

Nr. 296-Civ. Z c. k. sądu powiatowego w Glinianach wzywa się tego, ktorem by na imię Samuela Fränkel opiewający certyfikat pożyczki narodowej c. k. urzędu podatkowego w Glinianach z dnia 18. sierpnia 1854 l. 224/247 na sumę 20 złr. m. k. w reku mieć mógł, aby go w przeciągu jednego roku tem pewniej przedłożył, ile że po bezskutecznem upłynieniu zakresu tego, takowy za nieistniejący uznany będzie.

Gliniany, 10. grudnia 1859.

(83)

E d i k t.

(2)

Nro. 45905. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Herrn Franz Szynglarski im weitesten Exekutionewege der rech. kräftigen Zahlungsaufgabe vom 9. Dezember 1853 Z. 10593 wider die erklärten Eiben des Josef Göttinger, nämlich die minderjährigen Kinder der erster Ehe, als: Marie Theresie zw. M. Göttinger, verehelichte Nechay, Josef und Anna Göttinger, dann die minderjährigen Kinder zweiter Ehe Ludwig und Johann Göttinger ersiegten Wechselforderung von 1000 fl. RM. sammt 6% Zinsen vom 28. September 1853, Gerichtskosten pr. 4 fl. 15 kr. und vorbergehend mit 10 fl. 50 fr. RM. und 25 fl. ö. W. und gegenwärtig mit 30 fl. 20 fr. ö. W. zweifachten Exekutionskosten — die exekutive Feilbietung der dem Schuldner gehörigen Realitätshälfte Nro. 453 $\frac{1}{2}$ bewilligt und in zwei auf den 26. Jänner und 23. Februar 1860 Nachmittags 4 Uhr bestimmten Terminen ausgeschrieben wird, bei welchen die fragliche Realitätshälfte nur um oder über den Schätzungswert verkauft werden wird. Zugleich wird für den Fall, daß in diesen Terminen die Realität nicht um oder über den Schätzungswert verkauft werden könnte, zur Festsetzung erleichternder Bedingungen die Tagfahrt auf den 24. Februar 1860 Vormittags 11 Uhr bestimmt, zu welcher sämtliche Hypothekargläubiger unter der Strenge vorgeladen werden, daß die ausbleibenden der Mehrzahl erscheinenden Gläubiger beitreten angesehen werden. Die Feilbietungsbedingungen werden nachstehend festgesetzt:

1) Zum Ausrufpreise wird die Hälfte des durch den gerichtlichen Schätzungswert vom 3. September 1858 erhobenen Schätzungswertes der ganzen Realität Nro. 453 $\frac{1}{2}$ pr. 34.358 fl. 53 fr. ö. W., demnach der Betrag von 17179 fl. 26 $\frac{1}{2}$ fr. ö. W. angenommen und wird diese Realitätshälfte in den ersten zwei Terminen nicht unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

2) Jeder Kauflustige ist gehalten, vor Beginn der Feilbietung 10% des Schätzungswertes, d. i. den Betrag von 1718 fl. ö. W. und zwar im Baaren oder in galiz. Sparkassabüchern oder in Pfandbriefen der galiz. k. k. ö. ö. Kreditanstalt, welche nach ihrem in der Lemberger Zeitung ersichtlichen Kurse angenommen werden, zu Händen der Lizitationskommission als Vadium zu erlegen, welches Vadium dem Bestbieter in den Kaufpreis eingerechnet, und nach geschehener Feilbietung zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber zurückerstattet werden wird.

3) Die auf der besagten Realitätshälfte haftenden und von derselben untrennbaren Dienstbarkeiten dom. 14. p. 553. n. 1. und 2. on. — dom. 105. pag. 254 n. 16. on. hat der Ersteher ohne Abzug von dem angebotenen Kaufschillinge zu übernehmen.

4) Der Bestbieter ist verpflichtet, die erste Kaufschillingehälfte, in welche das erlegte Vadium eingerechnet wird, binnen 30 Tagen nach Rechtskräftigwerden des Bescheides, womit das Lizitationsprotokoll zu Gericht angenommen wird, die andere Kaufschillingehälfte hingegen nach Rechtskräftigwerden des Bescheides, womit die Zahlungsordnung der Gläubiger festgestellt wird, an das hiergerichtliche Verwahrungsamte zu erlegen, bis dahin aber den Kaufschillinge mit der Verbindlichkeit zur Entrichtung der 5% halbjährig antizipativ an das hiergerichtliche Verwahrungsamte zu zahlenden Zinsen vom Tage des erlangten physischen Besizes auf der mittelst gegenwärtiger Feilbietung an sich gebrachten Realitätshälfte zu Gunsten der intabulirten Gläubiger sicherzustellen.

5) Sobald der Käufer die erste Kaufschillingehälfte erlegt, und die zweite gemäß Absatz 4 sichergestellt haben wird, wird ihm das Eigenthumsdekret der erstandenen Realitätshälfte ausgefertigt, derselbe auf seine Kosten in den physischen Besiz dieser Realitätshälfte eingeführt, und alle Lasten mit Ausnahme der Grundlasten aus der gekauften Realitätshälfte gelöst und auf den Kaufschilling übertragen. Alle aus diesem Kaufe nach dem Allerhöchsten Erempelente vom 9. Februar 1850 entfallenden Realialgebühren hat aber der Käufer aus Eigenem zu tragen.

6) Die landesfürstlichen Steuern, Grundlasten und andere Verbindlichkeiten hat der Käufer vom Tage der Übergabe der erkauften Realitätshälfte in seinen physischen Besiz aus Eigenem zu tragen. Von dieser Zeit an gebühren ihm aber auch alle Einkünfte der erstandenen Realitätshälfte.

7) Wenn der Käufer die hier angeführten Bedingungen und namentlich der im Absatz 4 angeführten Bedingung nicht Genüge leisten sollte, so wird auf Ansuchen der Gläubiger oder der gegenwärtigen Eigenthümer die erstandene Realität auf Gefahr und Kosten des Käufers ohne eine neue Schätzung und nur in einem einzigen Termine um welchen immer für einen Preis veräußert, in welchem Falle der kontraktbrüchige Käufer für den aus der Lizitation erwachsenen Schaden und Kosten nicht nur mit dem erlegten Eingelde und der etwa erlegten ersten Kaufschillingehälfte, sondern überhaupt mit seinem ganzen Vermögen den Gläubigern und dem Exekutor verantwortlich sein wird.

8) Der Käufer ist verbunden alle auf der feilbietenden Realitätshälfte hypothekirten Schulden bis zum Betrage des erzielten Kaufpreises zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihre Forderungen von der allenfalls bedingenen Aufkündigung nicht annehmen wollten.

9) Jeder Kauflustige kann den Schätzungswert der zu veräußernden Realität in der hiergerichtlichen Registratur einsehen, bezüglich der Größe der von dieser Realität zu entrichtenden Steuer und öffentlichen Angaben werden die Kauflustigen an das k. k. Steueramt gewiesen.

Hievon werden die Partheien und sämtliche Hypothekargläubiger und zwar die Nachlassmasse des Johann Fränkel und die Gläubiger unbekanntes Aufenthaltes als Ferdinand Vergau, Malwine Bi-

lińska, T. V. Steiobrecher, Eduard Biliński, Dawid Neumark, dann alle jene denen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einem Grunde nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, oder die nach dem 25. April l. J. ein Hypothekrecht auf die zu veräußernde Realität erlangen sollten, durch den hiemit zum Kurator derselben bestellten Hrn. Dr. Jablonowski mit Substitution des Herrn Dr. Madejski verständig.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichts.

Lemberg, am 15. Dezember 1859.

(111)

E d i k t.

(2)

Nr. 50949. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte zivilgerichtlicher Abtheilung wird hiemit kundgemacht, daß bei demselben zur Befriedigung der, der Frau Angela Lintner, Fr. Elisabeth Rozniatowicz und Fr. Rosalia Sniadowska von der durch Nicolaus Gadecki erhobten Summe von 2920 fl. RM. vermachten Forderungen pr. 500 fl., 500 fl. und 500 fl. RM., Gerichtskosten pr. 3 fl. 54 fr. RM., der bereits früher mit 18 fl. RM. und gegenwärtig im Baarbeitrage von 12 fl. ö. Währ. zugesprochenen Exekutionskosten die exekutive Feilbietung der, der ersiegten Summe zur Hypothek dienenden Realität Nro. 479 $\frac{1}{4}$ unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufpreise wird der gerichtliche erholene Schätzungswert von 4341 fl. 19 fr. RM. oder 4558 fl. 39 fr. ö. W. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verpflichtet, den Betrag von 430 fl. ö. Währ. als Anzahlung zu Händen der Lizitations-Kommission im Baaren, in galiz. Pfandbriefen nach dem Tageskurse oder in galiz. Sparkassabüchern zu erlegen, welches dem Weisbietenden in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber zurück gestellt werden wird.

3) Der Bestbieter ist verpflichtet die Hälfte des Kaufschillinges mit Einrechnung des Anpeldes binnen 30 Tagen, vom Tage des zu Gericht angenommenen Feilbietungsaktes an gerechnet, gerichtlich zu erlegen.

4) Die zweite Hälfte des Kaufschillinges hat der Käufer binnen 30 Tagen, nachdem ihm die Kollokationsordnung zugestellt worden, zu erlegen, bis dahin aber halbjährig in Verbindung mit 5% zu Gerichtshänden zu verzinsen.

5) Der Käufer ist verbunden die intabulirten Schulden nach Maßgabe des Kaufschillinges zu übernehmen, wozu sich der eine oder der andere Hypothekargläubiger weigern sollte, die Zahlung vor dem Termine anzunehmen.

6) Sobald der Käufer die erste Kaufschillingehälfte erlegt haben wird, so wird derselbe über sein Ansuchen in den physischen Besiz eingeführt, ihm das Eigenthumsdekret ertheilt, die auf dieser Realität haftenden Lasten extabulirt und auf den Kaufschilling übertragen werden. Zugleich werden diese Lizitations-Bedingnisse und der rückständige Kaufschilling sammt der Verpflichtung selben mit 5% vom Tage der Einführung in den physischen Besiz gerechnet, zu verzinsen, im Lastenstande der erstandenen Realität intabulirt.

7) Die Gebühr für die Uebertragung des Eigenthums hat der Käufer aus Eigenem zu entrichten.

8) Sollte der Käufer diesen Lizitationsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht nachkommen, so wird diese Realität auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine um welchen Preis immer veräußert, und das Anzahlung sowie der erlegte Theil des Kaufschillinges zu Gunsten der Hypothekargläubiger für verfallen erklärt werden.

9) Diese Realität wird in drei auf den 21. Februar, 14. März und 11. April 1860, jedesmal um 4 Uhr Nachmittags festgesetzten Terminen über oder wenigstens um den Schätzungswert feilgeboten werden. Sollte sich um den Schätzungswert kein Käufer finden, so wird die Tagfahrt zur Feststellung der erleichternden Bedingungen auf den 12. April 1860, 4 Uhr Nachmittags bestimmt und sodann die Realität im vierten Termine um jeden Preis feilgeboten werden.

10) Hinsichtlich der Lasten und Steuern werden die Kauflustigen an die Stadttafel und das k. k. Steueramt gewiesen.

Hievon werden die Partheien, sämtliche Hypothekargläubiger, sowie alle jene, denen der gegenwärtige Lizitationsbescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, oder welche nach dem 13. November 1859 dingliche Rechte auf diese Realität erworben haben, oder noch erwerben würden, durch den ihnen hiemit in der Person des Advokaten Landesberger mit Substitution des Advokaten Menkes bestellten Kurator und durch Edikte verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, den 21. Dezember 1859.

(102)

Kundmachung.

(2)

Nro. 6611. Vom Przemysler k. k. Kreisgerichte wird bekannt gegeben, daß über Ansuchen des Lemberger k. k. Landesgerichtes vom 1. Juni 1858 Zahl 10113 die exekutive Veräußerung der sub CNro. 237 in Przemysl gelegenen, der Fr. Marcella Czerniewicz gehörigen Realität im Exekutionewege des rechtskräftigen Urtheils des besandenen Lemberger Landrechtess vom 5. Juni 1855, Zahl 14246, zur Befriedigung der vom Przemysler gr. k. k. Domkapitel gegen die Eheleute Andreas und Marcella Czerniewicz erhobten Summe von 1000 fl. RM. sammt 5% vom 16. November 1851 zu berechnenden Zinsen, Gerichtskosten pr. 11 fl. 24 fr. RM., dann der mit Bescheid des Lemberger k. k. Landesgerichtes vom 17. Juni 1857, Z. 13370, mit 16 fl. RM. und mit Bescheid vom 1. Juni 1858, Zahl 10113, mit 11 fl. 27 fr. RM. zugesprochenen Exekutionskosten hiergerichtes in einem einzigen Termine am 24. Februar 1860 um 9 Uhr Vormittags vorgenommen werden wird.

Zum Aufrufpreise wird der gerichtlich erhebene Schätzungswert mit 3485 fl. 43 kr. RM. angenommen, und diese Realität auch unter dem Schätzungswerte veräußert werden, dagegen können die übrigen Liquidations-Bedingnisse in der hierarchischen Registratur eingegeben werden, und gleichzeitig beigefügt, daß das zu erlegendende Lizitations-Badium den Betrag von 200 fl. ö. W. zu erreichen hat.

Von dieser Feilbietungs-Ausschreibung werden sämtliche dem Wohnorte nach bekannten Hypothekgläubiger zu eigenen Händen, alle jene Spottbeklagläubiger aber, welche nach dem 20. August 1857 in das Grundbuch gelangten, oder denen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden könnte, zu Händen des zum Kurator bestellten Landes-Advokaten Dr. Zozulka verständiget.

Przemyśl, am 30. November 1859.

Obwieszezenie.

Nr. 6611. C. k. sąd obwodowy w Przemyślu niniejszem wiadomo czyni, że w skutek rezolucyi c. k. sądu krajowego Lwowskiego z dnia 1. czerwca 1858 do lic. 10113 w drodze egzekucyjnej prawomocnego wyroku byłego c. k. sądu szlacheckiego w Lwowie z dnia 5. czerwca 1855 do lic. 14246 na zaspokojenie Przemyskiej gr. kat. kapituły naprzeciw małżonkom Jedrzeja i Marcelli Czerniewiczom powyższym wyrokiem przyznanej sumy 1000 zlr. m. k. wraz 5% od 16. listopada 1851 policzyć się mającemi procentami, oraz kosztów sądowych w ilości 11 zlr. 24 kr. m. k. nad tą uchwałą sądu krajowego Lwowskiego z dnia 17. czerwca 1857 do l. 13370 w ilości 16 zlr. m. k., oraz uchwałą z dnia 1. czerwca 1858 do lic. 10113 w ilości 11 zlr. 27 kr. m. k. przyznaniem, publiczna sprzedaż realności w Przemyślu pod lic. 237 położonej, pani Marcelli Czerniewicz własnej, zezwolona została, którato sprzedaż w jednym tylko terminie na dniu 24. lutego 1860 rano o godzinie 9tej w tutejszym sądzie odbędzie się.

Za cenę wywołania stanowi się suma szacunkowa tej realności 3485 zlr. 43 kr. m. k., zaś wadium wynosi 200 zł. m. austr.

Przy powyższym terminie realność zmianaowana za jaką bądź cenę sprzedana będzie, reszta warunków licytacyjnych w tutejszej registraturze przejezanemi być mogą.

O tej licytacji zawiadomieni zotają wszyscy z pobytu swego wiadomi wierzyciele do rak własnych, ci zaś, którym uchwała ta doręczoną być nie mogła, lub ci, którzyby do tabuli miejskiej pod dniu 20. sierpnia 1857 pretensje swoje wnieśli, do rak ustanowionego dla nich kuratora w osobie adwokata dr. Zozulki.

Przemyśl, dnia 30. listopada 1859.

(84) E d i k t. (3)

Nr. 43521. Von dem k. k. Lemberger Landesgerichte wird den dem Wohnorte nach unbekanntem Herrn Franz Eder mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß unter Einem der Sanitätsfel aufgetragen werde, die Erklärung des Handlungshauses Hausner et Violand und des verstorbenen Paul Rodakowski ddo. 27. September 1843 in die betreffenden Bücher einzutragen und auf deren Grundlage die auf der libr. dom. 69 pag. 148 n. 44 on. auf den Güteranteilen Jasniska und Łozina intabulirten Leopold Graf Koziebrodzki'schen Summe pr. 1050 Duk. Instr. 133 pag. 224 n. 2 on. ursprünglich zu Gunsten des sel. Ludwig Alexander Maluja und dann zu Gunsten des gewesenen Lemberger Handlungshauses Hausner et Violand und des sel. Paul Rodakowski intabulirte Summe pr. 1500 Duk. oder richtiger 1200 Duk. aus der größeren von 30000 flp. oder 1666 Duk. 12 flp. herrührend, sammt dem laut dom. 101 pag. 188 n. 73 on. dem Herrn Paul Rodakowski davon zedritten Betrage pr. 671 fl. 1 fr. RM. oder nunmehr diese ganze ursprüngliche dem Ludwig Alexander Maluja und dann im Nachbetrage dem gewesenen Handlungshause Hausner und Violand und dem Herrn Paul Rodakowski gebührige Summe pr. 30000 flp. oder 1666 Duk. 12 flp. aus den gedachten Leopold Koziebrodzki'schen Summe pr. 1050 Duk. sammt allen Verzugszinsen zu löschen.

Da der Wohnort des Herrn Franz Eder unbekannt ist, so wird demselben der Herr Landes- und Gerichtsadvokat Dr. Madejski mit Substitution des Herrn Landes- und Gerichtsadvokaten Dr. Malinowski auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 15. November 1859.

(99) E d i k t. (3)

Nro. 53364. Vom k. k. Lemberger Handels- und Wechselgerichte wird dem Herrn Leo Schaffel mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider denselben die Herren Bernhard Jacobi & Comp. am 30. Dezember 1859, Zahl 53364, wegen 525 fl. ö. W. eine Klage angebracht und um Zahlungsaufgabe gebeten, worüber am heutigen die Zahlungsaufgabe bewilligt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Handels- und Wechselgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichtsadvokaten Herrn Dr. Königsmanu mit Substitution des Herrn Landesadvokatin Frau. Mahl als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzubringen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Handels- und Wechselgerichte

anzuzeigen, überhaupt die zur Verteidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem derselbe sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichtes.

Lemberg, den 5. Jänner 1860.

(67) E d i k t. (3)

Nr. 16071. Nachstehende seit längerer Zeit von der Grima unbefugt abwesenden militärpflichtigen Individuen werden hiemit aufgefordert, binnen 4 Monaten vom Tage der ersten Einschaltung dieses Ediktes in das Amtsblatt der Lemberger Zeitung gerechnet, zurückkehren und ihre Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigenfalls gegen dieselben nach dem a. h. Auswanderungs-Patente vom 24. März 1832 verfahren werden wird, und zwar:

Die im Jahre 1838 Geborenen:

Bilowus Ludwig	Stellungsbereich Kamionka,
Ehrlitz Isaak Moses	detto
Mroczkowski Alexander	detto
Spinner Zekissel	detto

die im Jahre 1837 Geborenen:

Grossmann Herz	Stellungsbereich Kamionka,
Bürger Markus	Stellungsbereich Kamionka,
Schiffer Aron	detto
Smola Fedko	detto

die im Jahre 1835 Geborenen:

Adamowicz Johann	Stellungsbereich Kamionka strumilowa,
------------------	---------------------------------------

Zloczów, am 27. Dezember 1859.

E d y k t.

Nr. 16071. Wzywa się niniejszem wymienionych poniżej od dłuższego czasu nieobecnych w kraju a obowiązanych do służby wojskowej młodych ludzi, ażeby w przeciągu 4 miesięcy od dnia pierwszego ogłoszenia tego edyktu w dzienniku urzędowym gazety lwowskiej powrócili i nieobecnosć swoją usprawiedliwili, gdyż w przeciwnym razie postąpi się z nimi podług najwyższego patentu z 24. marca 1832 względem wychodźców. Ci są:

Urodzeni w roku 1838:

Bilowus Ludwig	powiat rekrutacyjny Kamionka:
Ehrlitz Isaak Moses	detto
Mroczkowski Aleksander	detto
Spinner Zekissel	detto

Urodzeni w roku 1837:

Grossman Herz	powiat rekrutacyjny Kamionka:
---------------	-------------------------------

Urodzeni w roku 1836:

Bürger Markus	powiat rekrutacyjny Kamionka:
Schiffer Aron	detto
Smola Fedko	detto

Urodzeni w roku 1835:

Adamowicz Jan,	powiat rekrutacyjny Kamionka strumilowa,
----------------	--

Zloczów, 27. grudnia 1859.

(104) E d i k t. (3)

Nro. 53563. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem Leo Schaffel mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn und Isaak Schaffel das Handlungshaus Bernhard Jacoby & Comp. ein Gesuch sub praes. 30. Dezember 1859 Z. 53563 um Zahlungsaufgabe der Wechselsumme von 525 fl. ö. W. s. R. G. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Zahlungsaufgabe unter 5. Jänner 1860 Z. 53563 bewilligt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten Leo Schaffel unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichtsadvokaten Dr. Königsmanu mit Substitution des Herrn Landesadvokaten Dr. Mahl als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzubringen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Verteidigung dienlichen, vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichtes.

Lemberg, den 5. Jänner 1860.

(105) Konkurs-Ausschreibung. (3)

Nro. 995- praes. Bei dem Tarnopoler k. k. Kreisgerichte ist eine Offizialstelle mit dem Gehalte jährlicher 630 fl. ö. W. und im Falle der graduellen Vorrückung mit dem Gehalte jährlicher 525 fl. ö. W. zu besetzen.

Bewerber hierum haben ihre nach Vorschrift der Gesch.-Ordnung vom 2. Mai 1853 belegten Gesuche binnen vier Wochen nach der dritten Einschaltung dieses Aufrufes in diese Zeitung an das Tarnopoler k. k. Kreisgerichtes-Präsidium gelangen zu machen.

Vom Präsidium des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnopol, am 6. Jänner 1860.

(114)

Kundmachung.

(1)

Nro. 141. Der Verwaltungsrath der k. k. priv. galiz. Karl Ludwig-Bahn beabsichtigt nachstehende Bau-, Werk- und Rughölzer im Offertwege an den Mindestfordernden zu übertragen, und zwar:

3000	Kurr. ^o	rundes kiefernes Pilotenholz in mittl. Durchmesser 14" stark, 6° lang.
1200	Kurr. ^o	rundes kiefernes Pilotenholz im mittl. Durchmesser 14" stark, 5° lang.
400	Kurr. ^o	$\frac{8}{11}$ " bezimmertes fichtenes Bauholz 4 bis 5° lang.
2300	" "	$\frac{10}{12}$ " detto 4° lang.
400	" "	$\frac{10}{12}$ " detto 10° lang.
1100	" "	$\frac{12}{12}$ " detto 5 bis 6° lang.
1200	" "	$\frac{12}{14}$ " detto 6° lang.
2400	" "	$\frac{12}{14}$ " detto 9 $\frac{3}{4}$ ° lang.
200	Kurr. ^o	$\frac{1}{2}$ " eichene Bretter 12" breit, 15 bis 18' lang.
200	" "	$\frac{3}{4}$ " detto detto
1500	" "	$\frac{4}{4}$ " detto detto
500	" "	$\frac{5}{4}$ " detto detto
4000	" "	$\frac{6}{4}$ " detto detto
2000	" "	$\frac{7}{4}$ " detto detto
1000	" "	$\frac{1}{2}$ " kieferne Bretter 12" breit, 15 bis 18' lang.
6000	" "	$\frac{3}{4}$ " detto detto
10000	" "	$\frac{4}{4}$ " detto detto
30000	" "	$\frac{5}{4}$ " detto detto
16000	" "	$\frac{6}{4}$ " detto detto
5000	" "	$\frac{7}{4}$ " detto detto
3000	" "	2" eichene Pfosten 12" breit, 15 bis 18' lang.
5100	" "	$1\frac{1}{2}$ " detto detto
12000	" "	3" detto detto
800	" "	$3\frac{1}{2}$ " detto detto
11000	" "	4" eichene Pfosten 12" breit, 24' lang.
6000	" "	$4\frac{1}{2}$ " detto detto
3000	" "	5" detto detto
900	" "	$5\frac{1}{2}$ " detto detto
5000	" "	6" detto detto
93000	" "	2" kieferne Pfosten 12" breit, 15 bis 18' lang.
48800	" "	$2\frac{1}{2}$ " detto detto
6000	" "	3" detto detto
5000	" "	$3\frac{1}{2}$ " detto detto
3000	" "	4" kieferne Pfosten 12" breit, 24' lang.
500	" "	$4\frac{1}{2}$ " detto detto
1100	" "	5" detto detto
200	" "	$5\frac{1}{2}$ " detto detto
2500	" "	6" detto detto
6000	" "	$3\frac{1}{2}$ " Pappel-pfosten 16 bis 20" breit, 12 bis 15' lang.

70 Stück weiche Signalbäume 6° lang, am oberen Ende 5" stark, am unteren Ende 5' angebrannt, mit 24 Stück weißbuchenen Sprossen versehen und vollkommen rindenfrei.

50 Stück $\frac{6}{8}$ " starke weiche, 2° lange, am unteren Ende 3' angebrannte Laternenpfähle.

20000 Kurr.^o geschnittene weiche Latten, $1\frac{1}{2}$ " dick, 2" breit, 15 bis 18' lang.

Alles Holz muß aus trockenen, gesunden und geraden, außer der Saftzeit so gleich in den Monaten November, Dezember, Jänner und Februar gefällten Stämmen erzeugt werden.

Hölzer, aus überständigen, wurmfressigen oder in der Saftzeit gefällten Stämmen erzeugt, werden nicht angenommen, eben so auch jene, welche faule oder schwarze Aeste, faule oder morsche Stellen, Risse etc. besitzen.

Die Schnittbölzer müssen geradfaserig, ohne Splint und insbesondere riß- und astfrei, dann möglichst vom Kern befreit, oder wenigstens so bearbeitet sein, daß sie niemals den ganzen Kern enthalten.

Der Schnitt muß durch die ganze Länge gleich stark und vollkommen gerade sein.

Die bezimmerten Hölzer müssen rein behauene Flächen besitzen, und diese gegeneinander rechtwinkelig sein.

Die Ablieferung hat franco auf jene Station, welche bei der Uebertragung der Lieferung stipulirt wird, und zwar derart stattzufinden, daß innerhalb der ersten vier Wochen, vom Tage der Zuerkennung an gerechnet, begonnen und so fortgesetzt werde, daß die ganze Lieferung bis ultimo August l. J. beendet ist.

Die Zufuhr, dann das Abladen und Schichten auf den angewiesenen Lagerplätzen, dann die Bewachung des Holzes vor der faktischen Uebernahme hat auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu geschehen, so wie derselbe auch verpflichtet wird, alle jene Hölzer, welche von der Uebernahme ausgeschlossen werden, innerhalb acht Tagen vom Lagerplätze auf eigene Kosten zu entfernen, widrigenfalls der tarifmäßige Lagerzins zu entrichten käme.

Der Tag der Uebernahme wird dem Lieferanten bekannt gegeben und es ist ihm freigestellt, entweder selbst zu erscheinen, oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Im Falle als der Lieferungsstermin nicht eingehalten werden sollte, wird dem Lieferanten für jeden Tag der Verzögerung $\frac{1}{2}$ Prozent von der Verdienstsomme des noch rückständigen Materiales als Pönale in Abzug gebracht.

Lieferungslustige werden eingeladen ihren Anbot, überschrieben: „Offert für die Lieferung von Bau-, Werk- und Rughölzern“ und mit einem Badium von 10 Prozent belegt, bis längstens den 28. Jän-

ner l. J. an die Zentralleitung: Wien, hohen Markt, Galvagnihof, einzubringen.

In dem Offerte muß der Vor- und Zunahme des Offerenten, sein Wohnort und die Quantität für welche er offerirt, so wie der Preis pr. festgestellter Einheit auf die gewählte Station franco, mit Buchstaben und Ziffern ausgedrückt werden.

Auch hat dasselbe die ausdrückliche Erklärung, jede etwa zu übertragende Theillieferung zu demselben Preise zu effectuiren, und das erlegte Badium als Kauzion zurücklassen zu wollen, zu enthalten.

Offerte, die bis 28. Jänner Mittags 12 Uhr nicht eingelangt sind, werden unberücksichtigt gelassen.

Wien, am 8. Jänner 1860.

K. k. priv. galiz. Karl Ludwig-Bahn.

Obwieszczenie.

Nr. 141. Rada administracyjna c. k. uprzywilejowanej galicyjskiej kolei Karola Ludwika zamierza wypuścić w drodze ofertowej najmniej żądajacemu dostarczenie następujących gatunków drzewa budulcowego, wyrobowego i na inny użytek, a mianowicie:

3000 zwykłych sągów okrągłego sosnowego drzewa na pale w średnicy 14" grubości a 6° długości.

1200 zwykłych sągów okrągłego sosnowego drzewa na pale w średnicy 14" grubości a 5° długości.

400 zwykłych sągów do $\frac{8}{11}$ ociesanego jodłowego drzewa budulcowego 4 do 5° długości.

2300 zwykłych sągów do $\frac{10}{12}$ ociesanego jodłowego drzewa budulcowego 4° długości.

400 zwykłych sągów do $\frac{10}{12}$ ociesanego jodłowego drzewa budulcowego 10° długości.

1100 zwykłych sągów do $\frac{12}{12}$ ociesanego jodłowego drzewa budulcowego 5 do 6° długości.

1200 zwykłych sągów do $\frac{12}{14}$ ociesanego jodłowego drzewa budulcowego 6° długości.

2400 zwykłych sągów do $\frac{12}{14}$ ociesanego jodłowego drzewa budulcowego 9 $\frac{3}{4}$ ° długości.

200 zwykłych stóp $\frac{1}{2}$ " dębów. desek 12" szerok. 15 do 18° dług.

200 " " $\frac{3}{4}$ " dtto. dtto.

1500 " " $\frac{4}{4}$ " dtto. dtto.

500 " " $\frac{5}{4}$ " dtto. dtto.

4000 " " $\frac{6}{4}$ " dtto. dtto.

2000 " " $\frac{7}{4}$ " dtto. dtto.

1000 " " $\frac{1}{2}$ " sosnow. desek 12" szerok. 15 do 18° dług.

6000 " " $\frac{3}{4}$ " dtto. dtto.

10000 " " $\frac{4}{4}$ " dtto. dtto.

30000 " " $\frac{5}{4}$ " dtto. dtto.

16000 " " $\frac{6}{4}$ " dtto. dtto.

5000 " " $\frac{7}{4}$ " dtto. dtto.

3000 " " 2" dębów. dylów 12" grub. 15 do 18' dług.

5100 " " $2\frac{1}{2}$ " dtto. dtto.

12000 " " 3" dtto. dtto.

800 " " $3\frac{1}{2}$ " dtto. dtto.

11000 " " 4" dębów. dylów 12" grubości 24' długości.

6000 " " $4\frac{1}{2}$ " dtto. dtto.

3000 " " 5" dtto. dtto.

900 " " $5\frac{1}{2}$ " dtto. dtto.

5000 " " 6" dtto. dtto.

93000 " " 2" sosnow. dylów 12" grub. 15 do 18' długich.

48800 " " $2\frac{1}{2}$ " dtto. dtto.

6000 " " 3" dtto. dtto.

5000 " " $3\frac{1}{2}$ " dtto. dtto.

3000 " " 4" sosnow. dylów 12" grub. 24' dług.

500 " " $4\frac{1}{2}$ " dtto. dtto.

1100 " " 5" dtto. dtto.

200 " " $5\frac{1}{2}$ " dtto. dtto.

2500 " " 6" dtto. dtto.

6000 " " $3\frac{1}{2}$ topolowych dylów 16 do 20" grubych 12 do 15' długich.

70 sztuk miękkih słupów sygnałowych 6° długich, u góry 5" grubych u dołu 5' nadpalonych, w 24 sztuk grabowych szczebli zaopatrzonych i zupełnie bez kory.

50 sztuk $\frac{6}{8}$ " grubych miękkih, 2° długich, u dołu 3' nadpalonych słupów do latarni.

2000 zwykłych stóp miękkih łat, $1\frac{1}{2}$ " grubości, 2" szerokości, 15 do 18' długości.

Wszystkie to drzewo musi być wyrobione z suchych, zdrowych i prostych, nie w czasie pędzenia soków, zatem w miesiącach listopadzie, grudniu, styczniu i lutym ścinanych pni.

Drzewa wyrobione z pni starych, spróchniałych lub ścinanych w czasie pędzenia soków, nie będą przyjmowane, jak również i takie, które mają zgniłe i suche gałęzie, zgniłe lub spróchniałe miejsce, szpary i t. p.

Rznięte drzewa muszą być prostopromienne, bez błony a osobliwie bez szpar i gałęzi i ile możności oczyszczone z jądra, a przynajmniej tak obrabione, ażeby nigdy niezawierały całego jądra.

Drzewa ociosane muszą mieć czysto obrabione powierzchnie, a te w stosunku do siebie mają być prostokątne.

Dostarczenie nastąpić ma franko do tej stacyi, która przy wypuszczeniu liwerunku oznaczona będzie, i to w taki sposób, ażeby cały liwerunek ukończony został do ostatniego sierpnia r. b.

Dostawa, zrzućanie i układanie na wyznaczonych miejscach, jako też pilnowanie drzewa przed istotnym jego odebraniem ma się odbywać na koszt i niebezpieczeństwo liweranta, który też obowiązany jest wszelkie drzewa wykluczone od przyjęcia w przeciagu ośmiu dni uprzętać własnym kosztem z miejsca składowego, gdyż w przeciwnym razie musiałby opłacić przepisana w taryfie takse składowa.

Dzień odebrania będzie oznajmiony liwerantowi i wolno mu albo samemu się stawić, albo też zastąpić się pełnomocnikiem.

W razie niedotrzymania terminu liwerunku odciągnie się liwerantowi za każdy dzień $\frac{1}{2}\%$ zwłoki jako karę od należytości przypadającej za zaległy jeszcze materyał.

Pragnących objąć ten liwerunek zaprasza się, ażeby oferty swoje z napisem: „Oferta na dostarczenie drzewa budulcowego, wyrobowego i na inny użytek“ i z załączeniem 10% wadium przestali najdalej po dzień 28. stycznia r. b. do centralnej dyrekcji w Wiedniu, hoher Markt, Galvagnihof.

W ofercie musi być podane imię i nazwisko oferenta, jego miejsce pobytu i ilość, na jaką podaje ofertę, jak również ma być wyrażona cena za każdą pojedynczą sztukę do obranej stacyi franko, literami i cyframi.

Prócz tego ma zawierać wyraźne oświadczenie, że każdy poruczony liwerunek częściowy uskuteczniowany będzie po tej samej cenie, i złożone wadium pozostawione będzie jako kaucya.

Oferty nienadesłane do 28. stycznia 12 godz. w południe, nie będą uwzględnione.

C. k. uprzyw. galic. kolej Karola Ludwika.

Wiedeń, 8. stycznia 1860.

(114—1)

(89) **Rundmachung.** (1)

Nr. 47396. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte zivilgerichtlicher Abtheilung wird zur Hereinbringung der von Leib Finkler gegen Anton Smieszek mit rechtskräftiger Zahlungsaufgabe vom 24. August 1848 Z. 7227 erledigten Wechselsumme von 1000 fl. RM. oder 1050 fl. ö. W. sammt 4% Zinsen vom 3. Juli 1848, Gerichts- und Exekuzionskosten pr. 5 fl. 13 kr. RM., 10 fl. 30 kr. RM. und 10 fl. 12 kr. ö. W. die exekutive Feilbiethung der zur Hypothek dienenden, ehemals im Lastenstande der Gutsantheile von Rzuchowa und Woźniczna intabulirten, nunmehr auf den dom. 319. p. 354. n. 90 on. und p. 349. n. 49. on. intabulirten Restkauffchilling dieser Gutsantheile pr. 40474 fl. RM. laut Instr. 899 p. 61 n. 1, 24 und 29 on. übertragenen, gegenwärtig den Eheleuten Emanuel und Eleonora Lang gehörigen Summe von 6442 fl. RM. sammt 5% Zinsen vom 31. Oktober 1848 und Gerichts- und Exekuzionskosten pr. 12 fl. 6 kr. und 11 fl. 53 kr. RM. auf den 28. März 1860 4 Uhr Nachmittags unter nachstehenden Bedingungen ausgeschrieben:

1) Als Ausrufspreis wird der Nominalwerth dieser Summe pr. 6442 fl. RM. oder 6764 fl. 10 kr. österr. W. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verpflichtet 5% des Nominalwerthes der zu veräußernden Summe im Betrage von 322 fl. 6 kr. RM. oder 338 fl. 20 $\frac{1}{2}$ kr. ö. W. als Angeld zu Händen der Lizitazionskommission im Baaren oder in Pfandbriefen der galiz. Kreditanstalt zu erlegen. Das Angeld wird dem Meistbiethenden in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen aber nach beendigter Lizitazion zurückgestellt.

3) Der Käufer wird verpflichtet sein, binnen 30 Tagen nach Rechtskräftigkeit des Bescheides, mittelst welchem der Feilbiethungsakt bestätigt werden wird, das 1. Dritttheil des Kauffchillings mit Einrechnung des Badiums zu Gericht zu erlegen, die übrigen zwei Dritttheile aber binnen 30 Tagen nach Rechtskräftigkeit der Zahlungsordnung und nach Weisung derselben an die Gläubiger auszuwählen, als sonst auf Ansuchen des Exekuzionsführers eine neue Lizitazion dieser Summe in einem einzigen Termine auf Gefahr und Kosten des vertragsbrüchigen Erstehers auszuschieben und diese Summe um was immer für einen Preis veräußert werden wird, wobei der Käufer nicht nur mit dem erlegten Angelde, sondern auch mit seinem anderwärtigen Vermögen für alle aus der Nichtzahlung des Vertrags entstandenen Schäden und verursachte Kosten verantwortlich bleibt.

4) Der Meistbiethende ist gehalten, die auf der erstandenen Summe hypothekirten Forderungen, in so weit der Kauffchilling ausreichen wird, zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgesehene Aufkündigung nicht annehmen wollten.

5) Sobald der Erstehere den ganzen Kauffchilling nach Abzug des zur Deckung der nach der 4. Bedingung allenfalls übernommenen Forderungen nöthigen Betrages gerichtlich erlegt haben wird, wird ihm das Eigenthumsrecht dieser Summe ausgefertigt und alle auf dieser Summe hypothekirten Lasten mit Ausnahme der nach der 4. Bedingung übernommenen, werden aus dem Lastenstande dieser Summe gelöst und auf den Kauffchilling übertragen werden.

6) Sollte diese Summe bei diesem Termine keinen Käufer um oder über den Nominalpreis finden, so wird dieselbe bei diesem Termine auch unter dem Nominalpreis um was immer für einen Betrag hintangegeben werden.

7) Der Tabularextrakt dieser Summe kann in der h. g. Registratur, der Lastenstand der Güter, worauf sie intabulirt ist, in der Landstafel eingesehen werden.

Hievon werden die Partheien und sämtliche Hypothekargläubiger, die bekannten zu eigenen Händen, die dem Wohnorte nach unbekannt aber, als: Joseph Jaroszyński und Anna Korabiewska, so wie alle jene, denen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, oder welche nach dem 27. Februar 1859 in die Landstafel gelangt seinsollten, oder noch gelangen

würden durch den ihnen in der Person des Advokaten Jabłonowski mit Substituierung des Advokaten Maciejowski bestellten Kurator und durch Edikte verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.
Lemberg, am 7. Dezember 1859.

(116) **Edikt.** (1)

Nro. 46109. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte zivilgerichtlicher Abtheilung wird hiemit kund gemacht, daß über Ansuchen des Franz Xaver Prek zur Hereinbringung der von demselben gegen Herrn Eustach und Fr. Antonina Radwańskie erledigten Summe von 1479 fl. 10 kr. RM. s. R. G. die Feilbiethung der im Lastenstande der Güter Torki und Zboiska laut dom. 259. pag. 2. n. 48. on. zu Gunsten der Fr. Antonina de Trzecińskie Radwańska, dann laut dom. 394. pag. 402. n. 136. on. zu Gunsten der Fr. Elisabeth Gräfin Cettner intabulirten, in Folge Beschlusses vom 14. Mai 1852, Zahl 15164, laut dom. 71. pag. 270. n. 11. extab. und Instr. 786. pag. 549. n. 1. on. auf den Kaufpreis dieser Güter Torki und Zboiska pr. 5218 fl. RM. übertragenen, bei der hiergerichts am 12. August 1852 abgehaltenen Feilbiethung vom Herrn Michael Zerdziński erstandenen, und von diesem mittelst Vertrages ddo. Lemberg am 17. Juni 1853 an Benjamin Balban abgetretenen Summe pr. 6000 Duk. s. R. G. am 23. März 1860 um 10 Uhr Vormittags im Amtslokale des Lemberger k. k. Landesgerichts unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der Nominalwerth der zu versteigernden Summe pr. 6000 Duk. im Golde angenommen.

2) Wird diese Summe im besagten Termine auf Gefahr und Kosten des kontraktbrüchigen Käufers Benjamin Balban auch unter dem Nominalwerthe um was immer für einen Preis feilgebothen werden.

3) Jeder Kauflustige hat den 20ten Theil der zu veräußernden Summe, nämlich: 300 Duk. in Gold oder in k. k. österr. Banknoten, oder in Grundentlastungs-Obligazionen sammt Koupons, oder endlich in Pfandbriefen der galiz. ständ. Kreditanstalt sammt Koupons und Talon nach dem Börsenkurse der Dukaten, Obligazionen und Pfandbriefe als Badium zu Händen der Kommission zu erlegen, welches Badium dem Meistbiethenden in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen sogleich nach der Feilbiethung zurückgestellt werden wird.

Der Exekuzionsführer Franz Xaver Prek wird jedoch von dem Erlage des Badiums befreit, wenn er der Kommission die Nachweisung geliefert haben wird, dieses Badium auf der erquirten Summe sichergestellt zu haben.

4) Der Meistbiethende ist verpflichtet, die auf der zu veräußernden Summe verbücherten Lasten nach Maßgabe des Kauffchillings zu übernehmen, wenn die Gläubiger vor dem gesetzlichen oder vertragsmäßigen Termine die Zahlung ihrer Forderungen anzunehmen verweigern würden.

5) Der Meistbiethende ist verpflichtet binnen 30 Tagen, nachdem der, den Feilbiethungsakt der zu versteigernden Summe pr. 6000 Duk. s. R. G. zur Gerichtswissenschaft nehmende Bescheid in Rechtskraft erwachsen sein wird, den Restkauffchilling zu Gunsten der Gläubiger an das Lemberger k. k. Steuer- als gerichtliches Verwahrungsammt zu erlegen.

6) Sobald der Käufer den angebothenen Kauffchilling zur Gänze erlegt, oder sich rückichtlich des nicht erlegten Betrages mit der Erklärung derjenigen Gläubiger, welche gemäß der bereits gefällten und rechtskräftigen Zahlungsordnung vom 1. Februar 1858 z. Z. 3708, 3709 und 3710 in den Kaufpreis eingehen, daß sie ihm ihre Forderungen noch ferner belassen wollen, ausgewiesen haben wird, wird ihm das Eigenthumsbefret zu der erstandenen Summe ausgefertigt, und die Lösung der auf den Kauffchilling zu übertragenden Lasten veranlaßt werden.

7) Sollte der Käufer diesen Bedingungen in was immer für einem Punkte nicht nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine neue Feilbiethung dieser Summe ausgeschrieben, und in einem einzigen Termine auch unter dem Nominalwerthe um was immer für einen Preis vorgenommen werden.

Hievon werden die Partheien und sämtliche Hypothekargläubiger, die bekannten zu eigenen Händen, die dem Wohnorte nach unbekannt Herrn Otto v. Ottenthal, die liegenden Nachlassmassen des Georg Papajohann und des Alexander Dogranti, ferner alle jene Gläubiger, welche zu dem vom Herrn Johann Glogowski über der Summe von 6000 Duk. versicherten Badium pr. 3250 fl. RM. ein Recht haben sollten, endlich alle jene Gläubiger, welche nach dem 18. Oktober 1859 dingliche Rechte erworben haben, oder noch erwerben würden, oder denen der gegenwärtige Lizitazionsbescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, durch den ihnen hiemit zu diesem, so wie zu allen nachfolgenden Akten in der Person des Herrn Advokaten Dr. Tarnawiecki mit Substituierung des Herrn Advokaten Dr. Czajkowski bestellten Kurator und durch Edikte verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.
Lemberg, am 7. Dezember 1859.

(110) **Edikt.** (3)

Nro. 9919. Vom Stanislawower k. k. Kreisgerichte als Verlassenschafts-Abhandlungsbehörde nach Alexander Halecki wird dem abwesenden und dem Wohnorte nach unbekanntem Adalbert Halecki mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht, daß Alexander Halecki am 4. Juli 1852 in Cucyłow, Stanislawower Kreises, ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben ist, und derselbe aufgefordert, sich binnen Einem Jahre von dem unten angeführten Tage

bei diesem Gerichte zu melden, und die Erbsklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den bereits erklärten Erben und dem für ihn bestellten Kurator Advokaten Dr. Alexander Dwernicki abgehandelt werden wird.

Stanisławow, am 28. November 1859.

(106) **E d i k t.** (3)

Nro. 16274. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte wird anmit bekannt gemacht, daß im Sprengel dieses Gerichtes eine Notarstelle mit dem Amtssitze zu Wisznitz in der Bukowina zu besetzen ist.

Bewerber um diese Stelle haben innerhalb vier Wochen vom Tage der dritten Einschaltung dieser Kundmachung in die Wiener Zeitung ihre an das hohe k. k. Justiz-Ministerium stillhörten Gesuche bei dem Czernowitzer k. k. Landesgerichte als provisorischen Notariatskammer zu überreichen. Beamte haben solche durch ihren Amtsvorsteher, Notariatskandidaten und Notare aus anderen Sprengeln durch ihre vorgesezte Notariatskammer, Advokaturkandidaten und Advokaten aber durch den Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel sie sich befinden, zu überreichen.

Die Gesuche müssen enthalten:

- 1) Die Nachweisung, daß der Bewerber österreichischer Staatsbürger,
- 2) daß derselbe das 24te Lebensjahr zurückgelegt, christlicher Religion, und
- 3) einer der Landessprachen mächtig sei, endlich
- 4) daß der Bewerber die Advokaten- oder Notariatsprüfung mit Erfolg bestanden habe.

Dieserjenigen, welche nur die Richteramtprüfung abgelegt haben, sollen nachweisen, daß sie eine einjährige Notariatspraxis mit Erfolg geschöpft haben. Würde ihnen jedoch auch diese mangeln, so ist in dem Bewerbungsgesuche zugleich die Bitte um Dispensertheilung von diesem Erfordernisse anzubringen.

Endlich werden die Bewerber aufmerksam gemacht, daß zur Ausübung dieses Notariatsamtes eine Kautionseinstellung in der Betragshöhe von 1050 fl. ö. W. erforderlich ist.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 30. November 1859.

(108) **E d i k t.** (3)

Nro. 14643. Vom k. k. Czernowitzer Landesgerichte wird dem Alexander, der Maria und Dominika Bodnarowicz mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß für dieselben Johann Kokolowicz & Marie Oleszkiewicz de praes. 28. Oktober 1859, Zahl 14643, in Angelegenheit der gerichtlichen Vermessung der Realitätsantheile sub Nro. top. 467 um Bestellung eines Kurators ad actum gebeten haben.

Da der Wohnort des gedachten Alexander, dann der Maria & Dominika Bodnarowicz unbekannt ist, so wird für dieselben der Landes-Advokat Herr Dr. Fechner auf Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, den 1. Dezember 1859.

(58) **Amortisations-Edikt.** (3)

Nr. 7559. Von dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte zu Przemyśl ist auf Ansuchen der Herren Josef, Sigmund und Casimir Grafen Drohojewski durch Herrn Dr. Madejski im Einverständnisse der Nachlassmasse der Maria Io voto Cybulska 2o voto Gwinczewska durch Dr. Sermak hinsichtlich des angeblich in Verlust gerathenen Originalbriefes des Inhaltes: „Jasnie Wmu. JM. Panu Sewerynowi hrabi „Drohojewskiemu JM. Panu Dobrodziejowi kochany kuzynie — Odebrałam przysłane mi przez twego posłańca pozyczone mi na moje „własną potrzebę Dukatów Szuk Cztera Sta Nr. 400, to jest 200 „holl. a 200 Cesarskich Dukatów, za które ci niezmiernie dziękuję „przerzekam najakuratniej te 400 # w trzech Ratach wypłacić, to „jest zawsze na dniu 18. Czerwca wraz z procentami, które mi „naznaczyć raczysz, ten List proszę cię schowac a za widzeniem „napiszemy skrypt wktórym wyrazę, iż te Summę wolno ci będzie „na Dobrach moich dziedzicznych zabezpieczyć i zaintabulować, za- „wsze przywiązana kuzyna Marya z Mateczynskich Cybulska 22go

„Czerwca 1830“ in die Ausfertigung eines Amortisations-Ediktes gewilliget worden.

Es wird daher allen denjenigen, welchen hierin gelegen sein mag, hiezu erinnert, daß sie die obgedachte Original-Urkunde binnen drei Monaten bei Gericht so gewiß vorbringen sollen, als solche nach Verlauf dieser Frist für null und nichtig erklärt werden wird.

Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte.

Przemyśl, am 25. Dezember 1859.

(107) **E d i k t.** (2)

Nro. 16732. Vom k. k. Czernowitzer Landesgerichte wird dem Herrn Franz Komarnicki mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, daß gegen denselben auf Ansuchen des Mayer Sturm im Grunde Wechsels ddo. Zastawna den 30. November 1856 Zahlungsaufgabe über die Wechselsumme von 50 fl. RM. oder 52 fl. 50 kr. ö. W. s. R. G. unterm 14. Dezember 1859 Z. 16732 erlassen worden ist.

Da der Aufenthaltsort des belangten Franz Komarnicki unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu seiner Vertretung und auf Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Kamil als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem derselbe sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 14. Dezember 1859.

(97) **Kundmachung.** (3)

Nro. 7955-7956. Vom k. k. Stanisławower Kreisgerichte wird den abwesenden und dem Wohnorte nach unbekanntem Stanislaus Galinski'schen Erben, als: dem Adolf Krasniewicz und der Joanna Zalewska gebor. Krasniewicz mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gegeben, es habe sub praes. 16. April 1859, z. Z. 3992, Peter Szankowski wider dieselben wegen Zahlung des Vermächtnisses pr. 105 fl. ö. W. s. R. G. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur summarischen Verhandlung auf den 22. März 1860 um 10 Vormittags bestimmt wurde.

Da nun der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Eminowicz mit Substituierung des Landes-Advokaten Dr. Bardasch als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Stanisławow, am 19. Dezember 1859.

(101) **E d i k t.** (3)

Nro. 2986. Vom Przemyßler k. k. Kreisgerichte wird mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Rebeka Robinsohn de praes. 16. Dezember 1858, Zahl 9533, wider den dem Wohnorte nach unbekanntem Markus Koller wegen Zahlung der Wechselsumme von 800 fl. RM. s. R. G. mit h. g. Beschlusse vom 22. Dezember 1858, Zahl 9533, die Zahlungsaufgabe erlassen wurde, und dem für Markus Koller unter Einem auf dessen Gefahr und Unkosten mit Substituierung des Landes-Advokaten Dr. Sermak bestellten Kurator Landes-Advokaten Dr. Kozłowski zugestellt wird, welchem derselbe die zur Wahrung seiner Rechte dienlichen Behelfe mitzutheilen hat, indem derselbe sich selbst die aus der Verabsäumung entstehenden Folgen beizumessen haben wird.

Przemyśl, den 22. Dezember 1859.

Anzeige - Blatt.

(118) **Kundmachung.**

Die k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn hat sich veranlaßt gefunden, die bisherigen Personen-Stationen Bierzanow und Niepołomice auch für den Gilgutverkehr und die Anhalt-Stationen Bogumilowice und Czarna für den unbeschränkten Personen-, Gepäck- und Gilgutverkehr bis auf Weiteres zu eröffnen.

Vom 1. Februar 1860 an findet in den genannten 4 Stationen die Aufnahme und Beförderung von Personen, Gepäck und Gilgut nach und von allen Stationen der eigenen Bahn, sowie nicht minder des Gepäcks und Gilgutes auch nach und von allen Stationen der Kaiser Ferdinand-Nordbahn statt.

Wien, am 30. Dezember 1859.

K. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

Doniesienia prywatne.

(1) **Obwieszczenie.**

C. k. uprzyw. kolej galic. Karola Ludwika widziała się spowodowaną upowaznić na teraz dotychczasowe stacye osobowe kolei Bierzanów i Niepołomice takze do pilnych przesyłek, a stacye kolei Bogumilowice i Czarna do nieograniczonego przyjmowania osób, pakunków i pilnych przesyłek.

Począwszy od dnia 1. lutego 1860 r. wzmiankowane cztery stacye odsyłać i odbierać będą osoby, pakunki i pilne przesyłki do i od wszystkich stacyi własnej kolei, jak niemniej pakunki i pilne przesyłki do i od wszystkich stacyi kolei północnej Cesarza Ferdynanda.

Wiedeń, dnia 30. grudnia 1859.

C. k. uprzyw. kolej galic. Karola Ludwika.